



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes  
(Drs. 18/25902)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 7 wird dem Art. 94 Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.“

### **Begründung:**

Eine Definition für eine „gleichwertige freie Leistung“ im Sinne des Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG ist bislang nur in der Begründung vorgesehen. Durch die Aufnahme des neuen Satzes 3 wird dies nun ausdrücklich im Gesetzestext geregelt. Gleichwertige freie Leistungen liegen entweder bereits bei Tätigkeitsaufnahme vor oder können innerhalb der maximal dreijährigen Probezeit nach Abs. 3 Satz 2 durch die Tätigkeit an der Schule, ggf. auch durch ergänzende Studienleistungen erworben werden. In Verwaltungsvorschriften wird geregelt, bei welchen Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 1 Satz 3 eine pädagogische und ggf. fachliche Überprüfung erforderlich ist.